

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

der Dienststellenleitung A

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte B

gegen

die Mitarbeitervertretung C

Verfahrensbevollmächtigte D

hat die Kammer II der Schiedsstelle des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. durch ihren Vorsitzenden Prof. Dr. Ernst, den Beisitzer Damme und die Beisitzerin Haase auf die mündliche Verhandlung vom 11.März 2019
b e s c h l o s s e n:

Der Antrag wird abgewiesen.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten über die Eingruppierung einer Mitarbeiterin. Die Antragstellerin hat der Mitarbeiterin die Tätigkeit einer Juristin für die Beratung übertragen. Dabei entspricht die in der internen Stellenausschreibung (Anlage AS 1) - auf die die Kammer Bezug nimmt – beschriebene Tätigkeit der Tätigkeit, wie sie der Mitarbeiterin übertragen ist.

Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, die Mitarbeiterin sei in die Entgeltgruppe 11 eingruppiert. Wegen der Einzelheiten ihres Vorbringens nimmt die Kammer auf den Inhalt der Antragschrift Bezug.

Nachdem die Mitarbeitervertretung der von der Antragstellerin begehrten Zustimmung zur Eingruppierung der Mitarbeiterin in die Entgeltgruppe 11 des Eingruppierungs-katalogs (Anlage 1 zu § 12 der AVR in der Fassung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz; im Folgenden: AVR.DWBO) mit Schreiben vom 27. Dezember 2018, auf dessen Inhalt die Kammer Bezug nimmt, widersprochen hat,

beantragt die Antragstellerin mit am 10. Januar 2019 bei der Schiedsstelle eingegangenem Schriftsatz,

festzustellen, dass für die Mitarbeitervertretung kein Grund vorliegt, die Zustimmung zur beabsichtigten Eingruppierung der Mitarbeiterin in die Entgeltgruppe 11, Erfahrungsstufe I für eine Tätigkeit als angestellte Juristin für die Beratung und Vertretung in Gremien zu verweigern.

Die Mitarbeitervertretung beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, die Mitarbeiterin sei in die Entgeltgruppe 12 oder 13, nicht aber in die Entgeltgruppe 11 eingruppiert.

Wegen der Einzelheiten ihres Vortrags nimmt die Kammer auf den Inhalt des Schriftsatzes vom 21. Februar 2019 Bezug.

II.

Der zulässige, insbesondere gemäß § 38 Abs. 4 MVG.EKD sowie § 1 MVG-AG und Art. 1 RVO.EKBO fristgerecht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Weigerung bei der Schiedsstelle als dem Kirchengericht eingegangene Antrag ist unbegründet.

Die Eingruppierung der Mitarbeiterin in die Entgeltgruppe 11 AVR.DWBO verstößt gegen eine Rechtsvorschrift im Sinne des § 41 Abs. 1 Buchstabe a) MVG.EKD, nämlich gegen die Bestimmung des § 12 Abs. 1 Satz 1 AVR.DWBO.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 AVR.DWBO ist die Mitarbeiterin nach den Merkmalen der übertragenen Tätigkeiten in die Entgeltgruppen der Anlage 1 eingruppiert. Die Eingruppierung der Mitarbeiterin erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 AVR.DWBO in die Entgeltgruppe, deren Tätigkeitsmerkmal sie erfüllt und die der Tätigkeit das Gepräge gibt; Gepräge bedeutet, dass die entsprechende Tätigkeit unverzichtbarer Bestandteil des Arbeitsauftrages ist. Gemäß § 12 Abs. 4 AVR.DWBO richtet sich die Eingruppierung nach den Obersätzen der Entgeltgruppe, die für die Tätigkeitsbereiche in den Untersätzen näher beschrieben werden.

In Entgeltgruppe 11 sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die vertiefte und erweiterte anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen, eingruppiert.

Hierzu gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit komplexen (Anm. 15) und schwierigen (Anm. 14) verantwortlich wahrzunehmenden (Anm. 8) Aufgaben und mit Leitungsaufgaben (Anm. 11) für mehrere Bereiche oder Einrichtungen. Nach Anmerkung 8 setzen die verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben der Entgeltgruppen 9 bis 11 anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse voraus, die i.d.R. durch eine Fachhochschulausbildung oder durch einen Bachelorabschluss, aber auch anderweitig erworben werden können.

Demgegenüber sind in Entgeltgruppe 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die wissenschaftliche Kenntnisse und Methodenkompetenz voraussetzen, eingruppiert.

Hierzu gehören (Ziffer 2.) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anm. 9), die ein wissenschaftliches Hochschulstudium zwingend voraussetzen. Nach Anmerkung 9 setzen verantwortlich wahrzunehmende Aufgaben der Entgeltgruppe 12 und 13 wissenschaftliche Kenntnisse und Methodenkompetenz voraus, die i.d.R. durch ein wissenschaftliches Hochschulstudium, aber auch anderweitig erworben werden können.

Nach diesem Maßstab ist die Mitarbeiterin gemäß den Merkmalen der ihr übertragenen Tätigkeit nicht in die Entgeltgruppe 11 AVR.DWBO, sondern in die Entgeltgruppe 12 AVR.DWBO eingruppiert.

Die Mitarbeiterin erfüllt die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 12; die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 12 geben der Tätigkeit der Mitarbeiterin ihr Gepräge. Insbesondere die Ausarbeitung von Anträgen an Gremien unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung und der aktuellen Gesetzeslage, die rechtliche Beurteilung von Anträgen, die Erarbeitung einer rechtlich fundierten Position sowie die Evaluierung der höchstrichterlichen arbeits-/sozial- und europarechtlichen Rechtsprechung sowie der Gesetzgebungsverfahren und deren Bedeutung für die AVR.DWBO setzen zwingend ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität voraus und können nicht durch eine Fachhochschulausbildung oder durch einen Bachelorabschluss erworben werden. Zwar mag nach dem Wortlaut der der Mitarbeiterin übertragenen Tätigkeit einer „Juristin“ auch ein Abschluss als Diplom-Juristin (FH) oder Bachelor an einer Fachhochschule mitumfasst sein. Namentlich aber für die der Mitarbeiterin übertragene Tätigkeit der Evaluation, also die bewertende Beurteilung der höchstrichterlichen arbeits-, sozial- und europarechtlichen Rechtsprechung sowie der Gesetzgebungsverfahren genügen bloße anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse, wie sie in einer Fachhochschulausbildung vermittelt werden, nicht. Weder gehen die an einer Fachhochschule vermittelten anwendungsbezogenen spartenspezifischen Rechtskenntnisse („applied sciences“) methodisch hinreichend in die Tiefe noch decken sie in der Breite das Spektrum der der Mitarbeiterin übertragenen Evaluation der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf den Gebieten des Arbeitsrechts, des Sozialrechts und des Europarechts sowie der Gesetzgebungsverfahren, also am Rande auch des Verfassungsrechts, ab. Dass der Mitarbeiterin - wie die Antragstellerin vorträgt - keine Aufgaben übertragen sind, die an eine formale Qualifikation anknüpfen, wie beispielsweise eine Vertretung vor Gericht, die eine Anwaltszulassung nach einem Studium voraussetzen würde, steht dem – entgegen der Auffassung der Antragstellerin – nicht entgegen. Denn die Antragstellerin argumentiert hier – unausgesprochen – mit dem Erfordernis der zweiten juristischen Staatsprüfung, das aber mit den Voraussetzungen der Entgeltgruppe 12 nichts zu tun hat.

Der von der Antragstellerin vorgetragene Gesichtspunkt, dass in die Entgeltgruppe 11 auch weitere angestellte Volljuristen eingruppiert seien, ist nicht beachtlich. Selbst wenn deren Eingruppierungen den ihnen übertragenen Tätigkeiten entsprechen, steht dem Dienstgeber bei der Eingruppierung der Mitarbeiterin keinerlei Gestaltungsspielraum zu, der für solche

vergleichenden Erwägungen Raum böte; bei der Eingruppierung handelt es sich nicht um eine konstitutive Maßnahme, sondern um subsumierende Rechtsanwendung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss findet die Beschwerde an den Kircheng Gerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland statt. Die Beschwerde ist bei dem Kircheng Gerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland, c/o Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde beträgt einen Monat und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Beschlusses. Die Beschwerdeschrift muss den Beschluss bezeichnen, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss die Beschwerde eingelegt wird. Die Beschwerdeschrift muss von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin unterzeichnet sein. Der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin muss Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. Statt von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin kann die Beschwerdeschrift auch von einem Vertreter einer Gewerkschaft oder eines Arbeitgeberverbandes, der Mitglied einer Kirche ist, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört, unterzeichnet sein.

gez. Dr. Ernst